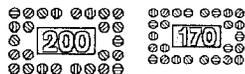

Programm
des Deutschen
Gewerkschaftsbundes
für Arbeitnehmerinnen



DIN 19 051



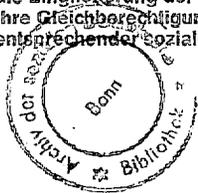
Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 Satz 1)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften bekennen sich zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

(Grundsatzprogramm des DGB, Präambel)

Die strukturellen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Erfordernisse der modernen Industriegesellschaft haben weitgehend die Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß bedingt. Ihre Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß und ein ihrer Konstitution entsprechender sozialer Schutz sind notwendig.

(Grundsatzprogramm des DGB, Präambel)



A79 875

Die zuständigen Gremien des DGB haben ein Programm für Arbeitnehmerinnen beschlossen. Wir veröffentlichen es in dieser Ausgabe von „frauen und arbeit“ für die Kolleginnen der gewerkschaftlichen Frauenausschüsse in vollem Wortlaut, da es sicher bei der Arbeit im kommenden Winterhalbjahr im Mittelpunkt stehen wird. Die Vorgeschichte dieses Programms ist vielen bekannt, und ich darf darum nur noch einmal kurz auf das hinweisen, was ich bereits auf der 5. Bundesfrauenkonferenz des DGB im Jahre 1965 sagte:

„Es ist dringend notwendig, daß man sich allgemein von der Stellung der Frau ein zutreffendes Bild macht. Vor allem ist es für die Gewerkschaftsbewegung notwendig, sich ein Bild zu machen von der veränderten Stellung der Frau in unserer Zeit – insbesondere von der Stellung der erwerbstätigen Frau. Die Aussagen in der Präambel unserer ‚Richtlinien für die gewerkschaftliche Frauenarbeit‘ waren zutreffend und richtig für die Zeit nach dem Kriege. Inzwischen ist aber auch gesellschaftspolitisch eine andere, neue Entwicklung eingetreten. Tausende von Frauen gehen nicht nur notgedrungen zur Arbeit – sondern weil es ihnen Freude macht. Dabei kommt die Freude nicht unbedingt aus der Arbeit oder durch die Arbeit selbst. Die ständige Technisierung der Arbeitswelt führt dazu, daß immer weniger Menschen ‚eine Berufung‘ in ihrer Arbeit sehen können. Die Freude ergibt sich vielmehr aus dem sozialen Kontakt, aus dem Einbezogensein in eine größere Gruppe, und schließlich Freude auch aus der Selbständigkeit, der Eigenverantwortlichkeit, des Sich-etwas-leisten-Könnens, aus dem Ergebnis der Frauenerwerbsarbeit. Diese Entwicklung, diese neue Haltung vieler tausend Frauen zu ihrer Arbeit muß mehr als bisher in der allgemeinen gewerkschaftlichen Arbeit berücksichtigt werden. Wir sollten die Zeit bis zum nächsten Bundeskongreß nutzen, um die vorhandenen Richtlinien und Beschlüsse zur gewerkschaftlichen Frauenerbeit zu überarbeiten und eventuell auszubauen zu einem Programm der deutschen Gewerkschaften für die erwerbstätigen Frauen. Bei diesem Vorschlag geht es nicht nur um ein Programm für die arbeitende Frau, das von den Frauen allein erstellt und vertreten wird. Es muß gemeinsam erarbeitet und von allen getragen werden; es muß auch – Kollegen, lassen Sie mich das einmal deutlich aussprechen – für alle verbindlich sein; denn eine so

große Organisation wie der DGB darf es im eigenen Interesse in den Fragen, wo eindeutige Beschlüsse vorliegen, nicht zulassen, daß persönliche Meinungen zur Gewerkschaftsmeinung erhoben werden. Er darf es auch nicht zulassen zur „Frauenfrage“.

Wir haben dann lange und eingehend in der Abteilung Frauen und im Bundesfrauenausschuß des DGB, in den Frauenausschüssen der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften sowie in Versammlungen, Arbeitstagen und Konferenzen über den Inhalt des Programms diskutiert. Wir haben versucht, alle Anregungen und Überlegungen zu berücksichtigen unter dem Grundsatz „das Recht der Frau auf Arbeit“. Die Schwerpunkte zu seiner Verwirklichung: Bildung – Ausbildung – Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, angemessene Arbeitsbedingungen, gerechte soziale Sicherung unterteilen wir nach folgenden Gesichtspunkten: für die junge, die verheiratete und die alleinstehende Arbeitnehmerin sowie für die Arbeitnehmerin, die nach einer Unterbrechung wieder in das Arbeitsleben zurückkehrt. Diese Unterteilung soll die trotz der Einheitlichkeit und der Geschlossenheit der Forderungen notwendigen Differenzierungen deutlich machen, die sich aus der jeweiligen Situation der Frauen ergeben. Im letzten Teil führen wir die Forderungen des DGB zur Verbesserung der Lage der erwerbstätigen Frauen im einzelnen auf.

Dieses Programm soll gewissermaßen das Grundsatz- und Aktionsprogramm des DGB für die Frauenarbeit sein. Wir hoffen, daß es mit dazu beiträgt, die Öffentlichkeit und insbesondere die erwerbstätigen Frauen und Männer darüber zu informieren, was der DGB für die Arbeitnehmerinnen fordert und in ihrem berechtigten Interesse durchsetzen will. Darüber hinaus soll es die Frauen anregen und ihre Bereitschaft fördern, selbst an der Verwirklichung der aufgestellten Grundsätze und Forderungen mitzuarbeiten. Nicht zuletzt aber soll es auch dazu dienen, daß die große Organisation der deutschen Gewerkschaften gemäß ihrer Tradition – Männer und Frauen gemeinsam – weiterhin auf eine fortschrittliche Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und auf die Beseitigung jeglicher Diskriminierung hinwirkt. – Tragen wir alle mit dazu bei durch unser Beispiel und unsere Arbeit.

Eure
Maria Weber

Oktober 1969

Liebe Kolleginnen!

Auf Grund eines Antrages des Bundesfrauenausschusses an den 9. Ordentlichen Bundeskongreß des DGB (Juni 1972) wurde das Programm des DGB für Arbeitnehmerinnen um den Abschnitt „Hilfen für das Alter“ erweitert. Hiermit umfaßt das Programm jetzt Grundsätze und Forderungen für alle Lebenssituationen der Frauen, für die junge, die verheiratete, die alleinstehende Arbeitnehmerin, aber auch für Arbeitnehmerinnen, die ihre Berufstätigkeit nach einer familienbedingten Unterbrechung erneut aufnehmen, und für diejenigen, die nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden.

Die Grundsätze und Forderungen des DGB-Programms für Arbeitnehmerinnen wurden auf vielfältige Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Sie werden inzwischen von vielen anderen Gruppen der Gesellschaft unterstützt.

Durch Gesetzesänderungen sind bereits erfüllt:

die Forderungen

- auf Weiterzahlung des Krankengeldes bei Krankenhausaufenthalt und Heilverfahren,
- auf die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz von unvermeidbaren Wegen zu oder von der Arbeit, die sich aus der Unterbringung von Kindern ergeben,
- auf Vorsorgeuntersuchungen für Kinder.

**Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes
für Arbeitnehmerinnen
— Grundsätze und Forderungen —**

Der Forderung nach einem

- Härteausgleich in der Rentenversicherung auf die Renten, auf die sich die jahrzehntelange Unterbezahlung der Frauen auswirkt,

Ist durch die Einführung einer Rente nach Mindesteinkommen ab 1. Januar 1973 teilweise Rechnung getragen worden.

Die Forderung nach

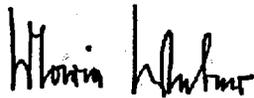
- kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen

wurde durch „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ ab 1. Januar 1971 teilweise erfüllt.

Andere Forderungen sind in die Programme der politischen Parteien eingegangen oder haben bereits zu Gesetzesinitiativen geführt.

Der DGB dankt allen, die sich bisher für die Durchsetzung dieses Programms eingesetzt haben. Er bittet gleichzeitig um weitere Unterstützung, damit die Situation der Frauen verbessert wird.

Eure



stellvertretende Vorsitzende
des Deutschen Gewerkschaftsbundes

März 1973

**Die berufliche Tätigkeit der Frauen ist
für die Frauen selbst von wesentlicher Bedeutung,
für die Volkswirtschaft unentbehrlich,
für die Gesellschaft notwendig.**

Die Frauen sichern durch berufliche Tätigkeit nicht nur ihre Existenz; sie entwickeln durch sie ihre Fähigkeiten und erhalten Impulse zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Die Volkswirtschaft kann auf die Leistung der Frauen heute weniger denn je verzichten. Technische und strukturelle Veränderungen haben den Beitrag der Frauen unentbehrlich gemacht.

Die Gesellschaft ist auf die Fähigkeiten und Leistungen der Frauen im Arbeitsleben angewiesen, damit eine fortschrittliche und humane Politik durchgesetzt werden kann.

Deshalb müssen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in ihrem eigenen Interesse und aus der Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit auch den Frauen die Grundrechte der Menschen, insbesondere das Recht auf Arbeit, garantieren. Dazu bedarf es in erster Linie der Aufhebung der sozialen Schranken, der Beseitigung aller Diskriminierungen und des Abbaus der gesellschaftlichen Vorurteile.

Die Probleme, die sich aus der Berufstätigkeit der Frauen ergeben, müssen ständig Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Erkenntnisse der Forschung in die Praxis umgesetzt werden.

Auch allen Frauen muß dieses Recht gesichert werden durch Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, angemessene Arbeitsbedingungen, gerechte soziale Sicherung.

Bildung, Ausbildung, Weiterbildung

sind wichtige Grundlagen zur Wahrnehmung der Chancengleichheit in Beruf, Familie und Öffentlichkeit.

Aufstiegsmöglichkeiten

müssen den Frauen in allen Berufen selbstverständlich offenstehen.

Angemessene Arbeitsbedingungen

sind von der Gesellschaft zu gewährleisten und in der Wirtschaft wie in allen anderen Arbeitsbereichen zu realisieren.

Gerechte soziale Sicherung

muß für die Frauen selbst in jeder Lebenssituation in ausreichendem Maße garantiert sein.

Aus diesen Grundsätzen zur Sicherung des Rechts auf Arbeit ergeben sich für die verschiedenen Lebenssituationen besondere Forderungen:

für die junge Arbeitnehmerin,
für die verheiratete Arbeitnehmerin,
für die alleinstehende Arbeitnehmerin,
für die Arbeitnehmerin, die ihre Berufstätigkeit erneut aufnimmt,
für die Arbeitnehmerin, die nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheidet.

besteht das Recht auf Arbeit insbesondere im Recht auf umfassende Bildung. Bildung muß schon im frühen Kindesalter beginnen; denn hier werden entscheidende Grundlagen für die Entwicklung der Persönlichkeit gelegt. Die Begabungen der Mädchen müssen durch Elternhaus und Schule ebenso intensiv beobachtet und gefördert werden wie die der Jungen. Die Mädchen müssen zum Besuch weiterführender Schulen ermutigt werden. Versagte oder versäumte Bildungsmöglichkeiten sind später kaum mehr aufzuholen. Auch für Mädchen werden die Lebenschancen heute entscheidend durch die Berufswahl und die berufliche Ausbildung bestimmt. Ohne umfassende qualifizierte Berufsausbildung gibt es für sie keine Chancengleichheit.

Die Erwartung, daß Mädchen heiraten und eine Familie haben, darf weder die Qualität ihrer Ausbildung schmälern noch als Vorwand dienen, ihnen eine berufliche Weiterbildung und einen beruflichen Aufstieg vorzuenthalten.

Es ist diskriminierend, Mädchen nur auf sogenannte „typische Frauenberufe“ festzulegen oder nur kurzfristig anzulernen mit der Begründung, daß ihre künftige Rolle sich ausschließlich auf die Aufgaben als Hausfrau und Mutter beschränken wird.

Die Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen ist durch gesetzliche und tarifvertragliche Bestimmungen für alle jugendlichen Arbeitnehmerinnen ohne Ausnahme zu schaffen.

Die geforderte gerechte soziale Sicherung in diesem Lebensabschnitt umfaßt vor allem auch Hilfen zur beruflichen Ausbildung, die eine Entfaltung aller Begabungen und Anlagen erst ermöglichen.

Für die verheiratete Arbeitnehmerin

Das Vorurteil gegen die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen steht im Gegensatz zu den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft und ist abzubauen.

Verheiratete Arbeitnehmerinnen müssen das Recht auf Arbeit auf Grund eigener Entscheidung wahrnehmen können.

Benachteiligungen dieser Arbeitnehmerinnen durch Behinderung im beruflichen Aufstieg und bei der Übernahme von Funktionen sowie durch geringere Bewertung ihrer Leistung sind zu beseitigen.

Für Frauen mit Familienpflichten sind entsprechende Einrichtungen, Dienste und Hilfen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erleichtern, ihre beruflichen und familiären Pflichten zu erfüllen. Die Gesellschaft ist dazu verpflichtet, da es sich hier nicht nur um Probleme der arbeitenden Frauen, sondern um Probleme der Familien und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit handelt. Frauen, die aus dem Beruf ausscheiden, müssen geeignete Möglichkeiten haben und dazu ermüht werden, Kontakte zum Berufsleben zu behalten.

Für die alleinstehende Arbeitnehmerin

Diesen Frauen wird das Recht auf Arbeit im allgemeinen nicht mehr streitig gemacht. Berufliche Tätigkeit ist ihnen und ihrer Umwelt selbstverständlich geworden. Chancengleichheit ist aber auch für sie schwer erreichbar, weil die Folgen der allgemeinen Diskriminierung der Frauen sich auf ihre Position im Beruf und auf ihr gesellschaftliches Ansehen auswirken.

Die gerechte soziale Sicherung, die allen Frauen zusteht, schließt für diesen Personenkreis auch die Erfüllung des Anspruchs auf die eigene Wohnung ein.

Wenn alleinstehende Frauen Angehörige betreuen, müssen ihnen Einrichtungen und Dienste die Ausübung dieser Pflichten erleichtern.

**Für die Arbeitnehmerin,
die ihre Berufstätigkeit erneut aufnimmt**

besteht Anspruch auf Hilfe bei der Wiedereingliederung. Vorbereitungs-, Anpassungs-, Umschulungs- und Fortbildungskurse müssen ihr die Möglichkeit geben, eine ihrer Vorbildung, ihren Fähigkeiten und ihrem Alter entsprechende Aufgabe zu finden.

Berufliche Tätigkeit stärkt auch in dieser Lebenssituation das Selbstbewußtsein, schafft neue Kontakte zur Umwelt und trägt entscheidend zur sozialen Sicherung und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Durch ihre Arbeit wird die Produktivität der Volkswirtschaft erhöht, mit ihrem Beitrag das System der sozialen Sicherung gestärkt. Deshalb kommt der richtigen und verständnisvollen Wiedereingliederung dieser Frauen in die berufliche Arbeit besondere Bedeutung zu. Ihrem Leistungsvermögen muß in unserer Gesellschaft größere Beachtung geschenkt werden.

**Für die Arbeitnehmerin, die nach Erreichen der Altersgrenze
aus dem Berufsleben ausscheidet**

In der heutigen Leistungsgesellschaft ist den älteren Menschen oft die Möglichkeit genommen, sich weiterhin als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu begreifen. In dieser Lebenssituation müssen spezielle Hilfen angeboten werden, um die Selbständigkeit des älteren Menschen sowohl materiell als auch immateriell zu gewährleisten.

Zur Realisierung dieser Grundsätze fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund für die Arbeitnehmerinnen:

1. gleiche Bildungsmöglichkeiten und Begabungsförderung,
2. Chancengleichheit im Beruf,
3. gerechte Bewertung der Arbeit und Leistung,
4. Schutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz,
5. Verbesserung von Gesundheitsvorsorge und der Krankenversicherung,
6. Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes,
7. bessere und gerechte soziale Sicherung,
8. mehr Vorsorge und Schutz für Mütter und Kinder,
9. mehr Hilfen für die Familien,
10. Hilfen für das Alter.

1. Gleiche Bildungsmöglichkeiten und Begabungsförderung

„Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung des Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern. Jedem Kind müssen die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten offenstehen, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Die volle Schulpflicht ist auf mindestens zehn Schuljahre auszudehnen. Für alle Schulen ist Lernmittel- und Schulgeldfreiheit zu gewähren. Angemessene Erziehungs- und Studienhilfe sind bereitzustellen.“

(Grundsatzprogramm des DGB, Kulturpolitische Grundsätze)

Gleiche Bildungsmöglichkeiten und Begabungsförderung für Mädchen und Jungen sind Voraussetzung für die Chancengleichheit. Die hier noch vorhandenen Benachteiligungen der Kinder aus Arbeitnehmerfamilien, insbesondere der Mädchen, müssen umgehend beseitigt werden.

Dies ist u. a. zu verwirklichen durch:

Einführung einer obligatorischen Vorschulstufe,
verstärkte Errichtung von Ganztagschulen,
Übergang zum Gesamtschulsystem,
Verwirklichung der Koedukation in allen Schulen,
Verlängerung der Schulpflicht auf mindestens zehn Jahre,
für Mädchen und Jungen unterschiedslos fortschrittliche und zukunftsorientierte Lehrpläne und Stundentafeln sowie entsprechendes Lehr- und Lernmaterial; dazu gehören:

stärkere Berücksichtigung von Naturwissenschaften, Technik und Politik im Unterricht,
Vorbereitung auf die Arbeitswelt und Hinführung zur Berufswahlreife,
Vorbereitung auf die Aufgaben in einer demokratischen Gesellschaft,
Vorbereitung auf die Aufgaben in Ehe und Familie.

2. Chancengleichheit im Beruf

„Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend seiner Eignung und Neigung für einen Beruf aus- und weiterzubilden. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist fachlich und wirtschaftlich zu sichern. Sie muß auch auf eine möglichst hohe Anpassungsfähigkeit an veränderte Arbeitsbedingungen abgestellt sein. Die Berufsausbildung ist auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zu regeln, wobei die Mitbestimmung der Gewerkschaften bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung einer zeitgemäßen Berufsausbildung zu sichern ist. Zu einer freigewählten Berufsausbildung müssen jedem die gleichen Möglichkeiten offenstehen. Soziale Ungleichheiten sind durch geeignete Maßnahmen zu überbrücken. Das System der Berufsausbildungsbeihilfen ist auszubauen und grundlegend zu vereinheitlichen.“
(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze)

Um den Zugang zu allen Berufen und die Chancengleichheit entsprechend den Wünschen und Fähigkeiten zu sichern, sind erforderlich:

Ausbau der Berufsaufklärung und Berufsberatung durch die Arbeitsämter,

Überprüfung traditioneller Berufsbildungsformen und weitgehend Einführung der Stufenausbildung,

Bereitstellung von Jugendwohnheimen,

Ausdehnung des Berufsschulunterrichts auf wöchentlich mindestens 12 Stunden,

berufsbezogener Unterricht,

verstärkter und verbesserter berufsfachlicher Unterricht für Jugendliche ohne Lehrberuf,

Anpassung der sachlichen und personellen Ausstattung der Berufsschulen an die neuen Entwicklungen,

Überprüfung von Rechtsvorschriften, die bestimmten beruflichen Tätigkeiten von Frauen entgegenstehen, auf ihre sachliche Berechtigung,

Überprüfung von Höchstaltersgrenzen für den Zugang zur beruflichen Bildung, Ausbildung und Weiterbildung,

aus öffentlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen für die Berufsaufklärung, Berufsberatung, die berufliche Ausbildung, Weiterbildung, Anpassung und Umschulung,

Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer.

3. Gerechte Bewertung der Arbeit und Leistung

„Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitskraft darf nicht als Ware gewertet werden. Die Arbeit des einzelnen ist auch eine persönliche Leistung für die Gesellschaft. Mann und Frau müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben. Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.“

(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze)

Die Arbeit und Leistung der Frauen ist endlich angemessen zu bewerten. Dazu wird gefordert:

die umgehende Verwirklichung des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“,

und zwar durch die Beseitigung der sogenannten Leichtlohngruppen und der noch vorhandenen mit „Frauen“ bezeichneten Lohngruppen,

die Verbesserung der Lohn- und Gehaltsgruppenbeschreibungen,

eine gerechte Festlegung des Arbeitswertes (Aufwertung der Geschicklichkeitsleistungen, der nervlichen Belastungen und ähnliche),

berufliche Aufstiegsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Leistungen der Frauen,

das Mitbestimmungsrecht der Betriebs- und Personalräte bei der Arbeitsorganisation, um die Leistung der einzelnen Arbeitnehmerin objektiv zu bestimmen.

4. Schutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

„Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist der natürlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer anzupassen. Zum Schutz der Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ist die Arbeitssicherheit in den Betrieben technisch, organisatorisch und personell auszubauen. Diese Maßnahmen sind durch einen betrieblichen Gesundheitsschutz zu ergänzen. Die Arbeitgeber sind als Verantwortliche für die Arbeitssicherheit gesetzlich zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Forschung und Lehre im Bereich der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin sind verstärkt zu fördern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind der betrieblichen Praxis nutzbar zu machen und in der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Besondere Regelungen sind für den Arbeitsschutz weiblicher Arbeitnehmer erforderlich.“
(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze)

Zum Ausbau des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Arbeitshygiene sind zu fordern:

Erweiterung der Mitbestimmung des Betriebs- und Personalrates bei der Arbeitsorganisation,

verschärfte Strafbestimmungen in den Arbeitsschutzgesetzen,

verstärkte Überwachung aller Arbeitsplätze durch die Aufsichtsbehörden,

Anpassung der Maschinen, Arbeitsgeräte und Sitzgelegenheiten an die Körpermaße der Frau,

Anpassung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen an die Entwicklung,

gesetzliche Bestimmungen über Höchstgewichtsgrenzen für das Heben, Tragen und Befördern von Lasten,

Aufenthalts-, Ruhe- und Sanitäräume nach modernen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sowie Wasch- und Umkleideräume in ausreichender Anzahl und Ausstattung.

5. Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Krankenversicherung

„Die Arbeitnehmer und ihre Familien haben einen Anspruch darauf, daß ihnen alle gesicherten Ergebnisse und erprobten Mittel der medizinischen Forschung zugute kommen. Eine umfassende ärztliche Hilfe für alle Arbeitnehmer und ihre Familien ist insbesondere durch die Krankenversicherung zu gewährleisten. Die ärztliche Hilfe hat sich auch auf die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung zu erstrecken. Jeder hat ein Recht auf alle Mittel und Leistungen, die der Erhaltung und Herstellung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen.“
(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze)

Zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Krankenversicherung werden gefordert:

kostenlose Vorsorgeuntersuchungen (teilweise erfüllt)

sachlich und personell ausreichend ausgestattete Vorsorgeuntersuchungszentren,

Rechtsanspruch auf Hauspflege oder Erstattung der Kosten für eine Hauspflegerin,

Welterzahlung des Krankengeldes bei Krankenhausaufenthalt und Heilverfahren (erfüllt),

Nichtanrechnung der Schonzeit nach einem Heilverfahren auf den Urlaub.

6. Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes

„Die Sicherheit am Arbeitsplatz muß erhöht werden. Gesundheitsschutz und Unfallverhütung gehören zu den wichtigsten betrieblicher Aufgaben. Gewerbeaufsicht, Technischer Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzgesetze sind weiter auszubauen.“

(Aktionsprogramm des DGB, Arbeit ohne Gefahr)

In den Unfallversicherungsschutz sind einzubeziehen:

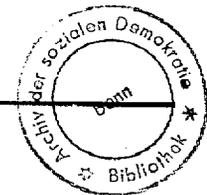
unvermeidbare Wege zu oder von der Arbeit, die sich aus der Unterbringung von Kindern ergeben (erfüllt),

Wege zu Vorsorgeuntersuchungen nach dem Mutterschutzgesetz und Schäden bei der Durchführung dieser Maßnahmen,

Schäden, die ein ungeborenes Kind bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit der werdenden Mutter erleidet.

7. Bessere und gerechte soziale Sicherung

„Um die Arbeitnehmer und ihre Familien gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu schützen und sie im Alter zu sichern, ist ein umfassendes System der Sozialen Sicherung zu schaffen. Die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Sozialen Sicherung ist zu beseitigen.“
(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze)



Zum Ausbau der sozialen Sicherung wird gefordert:

Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes,

Härteausgleich in der Rentenversicherung für die Renten, auf die sich die jahrzehntelange Unterbezahlung der Frauen auswirkt (teilweise erfüllt),

Ausbau des eigenständigen Renten- und Pensionsanspruches der Frau, wobei die Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeit in der Rentenversicherung bzw. als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen wären,

Gewährung von Hinterbliebenenrente an Eltern oder Geschwister, wenn gestorbene Versicherte wesentlich zum Unterhalt dieser Hinterbliebenen beigetragen haben,

Gewährung von zinsverbilligten Einrichtungsdarlehen bei Eheschließung aus Mitteln der Rentenversicherung.

8. Mehr Vorsorge und Schutz für Mütter und Kinder

„Kinder und Jugendliche sind durch den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig ärztlich und zahnärztlich zu untersuchen. Die Bevölkerung ist ständig über eine gesunde Lebensführung aufzuklären. Der Schutz von Mutter und Kind erfordert weitergehende Maßnahmen, die eine gesundheitliche Betreuung gewährleisten.“

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf ausreichende Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts.“

(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze)

Zur Verbesserung der bestehenden Bestimmungen sind erforderlich:

mehr Vorsorgeuntersuchungen und vorsorgende Maßnahmen zur Verhütung von Schwangerschaftsbeschwerden und zur Erleichterung der Geburt,

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (erfüllt),

Herabsetzung der Arbeitszeit für werdende und stillende Mütter,

Verlängerung der Schutzfrist vor und nach der Entbindung auf je zehn Wochen,

absolutes Beschäftigungsverbot während der Schutzfrist vor der Entbindung,

absolutes Verbot für Akkord und Fließarbeit während der Schwangerschaft,

Sicherung des Durchschnittseinkommens für werdende und stillende Mütter bei Kurzarbeit,

Sonderurlaub nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung bis zu 18 Monaten bei Zahlung eines angemessenen Entgelts aus öffentlichen Mitteln als Ausgleich für entgangenen Verdienst.

9. Mehr Hilfen für die Familien

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.“

Staat und Gemeinden haben die Pflicht, die Erwachsenenbildung zu fördern und darüber hinaus geeignete Einrichtungen zur Verstärkung dieser gesellschaftlichen Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen, die so auszustatten sind, daß sie den stets wachsenden Ansprüchen gerecht werden.“

(Grundsatzprogramm des DGB, Sozialpolitische Grundsätze, Kulturpolitische Grundsätze)

Zur Unterstützung der Familien sind folgende Hilfen der Gesellschaft notwendig:

gesunde Wohnungen zu erschwinglichen Mieten in genügender Zahl,

Kindergeld vom ersten Kind an,

Elternseminare und Erziehungsberatungsstellen,

Familienplanung,

sozialpädagogische Einrichtungen in ausreichender Zahl wie Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten), beaufsichtigte Spielplätze, Kinderwohnheime und Kinderdörfer,

Ausbau der Verbraucheraufklärung und -beratung,

Arbeitszeiten, die die mehrfachen Funktionen der Frauen mit Familienpflichten berücksichtigen, z. B. Teilzeitarbeit,

Freistellung von der Arbeit für einen vertreibbaren Zeitraum unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zur Pflege der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen,

Einrichtungen und Dienste zur Betreuung kranker Angehöriger.

10. Hilfen für das Alter

„Die Gewerkschaften sind verpflichtet mitzuhelfen, daß die Arbeitnehmer nicht unvorbereitet aus dem Arbeitsleben in ihr Rentnerdasein entlassen werden und daß sie Bedingungen für einen menschenwürdigen Lebensabend vorfinden.“

(Aus der Begründung zu Antrag 320 an den 9. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß „Hilfen für das Alter“)

Zur Vorbereitung auf den Ruhestand und zur Unterstützung der aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen müssen folgende Hilfen angeboten werden, um ihre Selbständigkeit zu gewährleisten:

Vorbereitung auf den Ruhestand,

flexiblere Arbeitszeit als Hilfe für den Übergang,

Ausbau der Altersforschung,

ausreichende soziale Sicherung,

Bildungsangebot als Lebenshilfe und Betätigungsfeld,

altersgerechter Wohnungsbau,

Sicherstellung personeller Hilfen,

altersgerechtes Konsumgüterangebot.

Aufnahmeschein Bitte deutlich schreiben!

Name: _____ beschäftigt als: _____
 Vorname: _____
 Wohnort: _____ Ich beantrage meinen Eintritt in die
 nebenstehend bezeichnete Gewerkschaft.
 Straße: _____, den 19 _____
 geb.: _____ Unterschrift: _____
 Beruf: _____ Anschrift des Werbers: _____
 beschäftigt bei: _____ Zuständige Gewerkschaft bitte unterstreichen!

Sechzehn Gewerkschaften haben sich in dieser großen Dachorganisation zusammengeschlossen:

